

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1374

KR.Nr. K 0118/2016 (VWD)

Kleine Anfrage Doris Häfliger (Grüne Solothurn): Pfingstlager wie weiter? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Vom 11.5.-16.5. (Pfingsten 2016) war ein Jungscharlager in Biberist Hunnenberg geplant. Mit dem Waldbesitzer, der Bürgergemeinde Solothurn, wurde ein Vertrag mit klaren Abmachungen, Richtlinien und Verantwortlichkeiten unterzeichnet. Ende März erhielt die Lagerleitung ein Schreiben vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dass das Lager im vereinbarten Gebiet in Biberist nicht durchgeführt werden darf.

Begründung: „da die geplante Veranstaltung in der Brut- und Setzzeit (Mitte April bis Mitte Juni) stattfindet, erachten wir den Zeitpunkt als ungeeignet (WaVSO Art. 18 Abs. 2). Ebenfalls übersteigt ein mehrtägiges Zeltlager den ortsüblichen Rahmen und wirkt sich auf den Waldboden, sowie Fauna und Flora sehr negativ aus.

Aus diesem Grund werden wir die Veranstaltung nicht bewilligen. Im Übrigen möchten wir Sie darauf hinweisen, dass z.B. durch Wettereinflüsse das Risiko besteht, durch umfallende Bäume und herabfallende Äste getroffen zu werden.“

Die Jugendgruppe führte das Pfingstlager 2016 sodann in Wyler (Kanton Bern) durch.

Im Zusammenhang mit dieser Begebenheit bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie können vor dem Hintergrund der obigen Begründung zukünftig Pfingstlager im Kanton Solothurn durchgeführt werden?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Situation, dass Solothurner Jugendorganisationen für Pfingstlager in benachbarte Kantone ausweichen müssen?
3. Wie steht der Regierungsrat generell zu Pfingstlagern (unter fachkundigen und J+S-ausgebildeten Lagerleiterinnen und -leitern) in der Natur im Kanton Solothurn?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Veranstaltungen im Wald erfordern gemäss Waldgesetzgebung ab einer gewissen Grösse einer Bewilligung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Ein mehrtägiges Zeltlager im Wald benötigt neben der Einwilligung des Grundeigentümers eine solche Bewilligung. Die kantonale Waldverordnung hält in § 18 Abs. 2 fest, dass die Bewilligung bei ungeeignetem Zeitpunkt, ungeeignetem Ort, ungeeigneter Routenführung oder bei zu häufiger Abfolge von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen in derselben Gegend verweigert werden kann. Deshalb werden,

wie im Vorstosstext bereits erwähnt, in der Brut- und Setzzeit der Vögel und Wildtiere von Mitte April bis Mitte Juni keine Veranstaltungen im Wald bewilligt. Dies gilt beispielsweise auch für sämtliche Orientierungsläufe, für deren Durchführung eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen den Organisationen RevierJagd Solothurn, Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn und dem Solothurnisch kantonalen Orientierungslaufverband abgeschlossen wurde. Dass auf mehrtägige Zeltlager im Wald auch aus Sicherheitsgründen verzichtet werden sollte, zeigt ein Gewittersturm im Sommer 2010, als bei drei Lagern in den Wäldern von Biberist, Deitingen und Etziken umstürzende Bäume und herabfallende Äste Zelte beschädigten und Lagerteilnehmer vorübergehend in Zivilschutzlager untergebracht werden mussten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie können vor dem Hintergrund der obigen Begründung zukünftig Pfingstlager im Kanton Solothurn durchgeführt werden?

Pfingstlager sind nicht ausschliesslich auf Waldareal angewiesen. Insbesondere können Zeltlager auch im Landwirtschaftsgebiet geplant und errichtet werden. So wird es auch in Zukunft möglich sein, dass Pfingstlager von Jugendorganisationen im Kanton Solothurn durchgeführt werden können. Zudem kann der Wald im Rahmen von anderen Lageraktivitäten im ortsüblichen Rahmen genutzt werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie stellt sich der Regierungsrat zur Situation, dass Solothurner Jugendorganisationen für Pfingstlager in benachbarte Kantone ausweichen müssen?

Auch wenn die kantonale Waldverordnung (§ 18 Abs. 2) für Veranstaltungen im Wald gewisse Einschränkungen vorsieht, werden die Solothurner Jugendorganisationen nicht gezwungen für Pfingstlager in benachbarte Kantone auszuweichen. Im Kanton Solothurn werden alljährlich Lager von Jugendorganisationen auch aus anderen Kantonen durchgeführt. Die Zelte werden ausserhalb des Waldes, in Waldesnähe oder auf Waldwiesen aufgestellt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie steht der Regierungsrat generell zu Pfingstlagern (unter fachkundigen und J+S-ausgebildeten Lagerleiterinnen und -leitern) in der Natur im Kanton Solothurn?

Wir stehen den Aktivitäten der Solothurner Jugendorganisationen sehr positiv gegenüber, insbesondere auch wenn sie in der Natur und unter fachkundiger Leitung stattfinden. Über J+S unterstützt der Kanton Lageraktivitäten von Jugendorganisationen. Diese wertvolle und meist freiwillige Jugendarbeit verdient grosse Anerkennung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 4072)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat